

Aichwald - Aichschieß

Bauvorhaben „Alte Dorfstraße 1“

Artenschutzrechtliche Prüfung zu Reptilien



Adenauerplatz 4
71522 Backnang
Tel.: 07191 73529-0
info@roosplan.de
www.roosplan.de

Auftraggeber:

Rosenpark Quartier GmbH

Berkheimer Straße 52
73734 Esslingen am Neckar

Auftragnehmer:

roosplan
Freiraum • Stadt • Landschaft

Adenauerplatz 4
71522 Backnang

Projektleitung

Nadja Schäfer, M. Sc. Biol.

Projektbearbeitung:

Janica Stohler, B. Eng. Landschaftsplanung / Naturschutz

Projektnummer:

21.210

Stand:

11.10.2022

1 Einleitung und Zielsetzung

Die Rosenpark Quartier GmbH plant die Errichtung von vier Wohngebäuden auf dem ca. 2.450 m² großen Gebiet mit den Flst.-Nr. 545 und 545/1 der Gemarkung Aichschieß (Abb. 1). Auf dem Gelände befinden sich ein Garagengebäude und ein Mehrfamilienhaus mit Gaststätte im Süden sowie eine geschotterte Hoffläche und verwilderte Gartenfläche im Norden. Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange wurde am 20.12.2021 eine ökologische Übersichtsbegehung des Gebiets durchgeführt, die am 19.01.2022 um eine Innenbegehung der Bestandsgebäude ergänzt wurde. Die Begehungen fanden statt, um eine Einschätzung von Habitatpotenzialen und möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch das geplante Vorhaben zu erhalten.



Abb. 1: Plangebiet (rote Markierung) mit Flst.-Nrn. im nahen Umfeld, ohne Maßstab; Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW; Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19 und © BKG (www.bkg.bund.de)

Bei den Begehungen wurden geringe Habitatpotenziale für störungsunempfindliche Vogelarten der Siedlungsräume wie Amsel (*Turdus merula*), Haussperling (*Passer domesticus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) oder Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) und gebäudebewohnende Fledermausarten festgestellt, wobei eine Nutzung des Plangebiets als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte durch die beiden

Artengruppen aufgrund fehlender Hinweise (Nestmaterial, Kotspuren etc.) bei guter Einsehbarkeit der relevanten Habitatstrukturen als unwahrscheinlich einzuordnen war. Die verwilderten Gartenflächen boten geringfügig Habitatstrukturen für die streng geschützte Zauneidechse (*Lacerta agilis*), bei der sich ein planungsrelevantes Vorkommen nicht ausschließen ließ.¹ Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG auszuschließen bzw. entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs-, und Ausgleichsmaßnahmen definieren zu können, wurden daher während des artspezifischen Erfassungszeitraums von April bis August 2022 weiterführende Untersuchungen zu der Artengruppe Reptilien durchgeführt. Dabei wurde ergänzend auch auf Vogelbruten im Untersuchungsgebiet geachtet.

2 Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, im Rahmen von Planungen zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhang IV der FFH-RL, nach europäischem Recht geschützte Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV), erheblich gestört werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die geplanten Maßnahmen der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): Es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht.² Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen zulässig. Die anderen unter den weniger strengen Schutzstatus fallenden „besonders geschützten Arten“ sind gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Das Artenschutzrecht unterliegt nicht der kommunalen Abwägung und ist zwingend zu beachten.

3 Faunistische Untersuchungen

3.1 Methodik

Zur Erfassung von Reptilien wurden vier Begehungen während der Aktivitätszeit der Zauneidechse an Tagen mit geeigneten Witterungsbedingungen (kein Niederschlag, kein stärkerer Wind) durchgeführt (Tab. 1). Dabei wurden die Gartenflächen innerhalb des Plangebiets und die nahe Umgebung systematisch auf Reptilien untersucht. Ein besonderes Augenmerk

¹ roosplan (2022): Aichwald-Aichschieß, Bauvorhaben „Alte Dorfstraße 1“ - Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung; Stand: 21.02.2022.

² Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

lag auf geeigneten Habitatstrukturen wie die geschotterte Hoffläche, die Mauer südlich des Gasthofs sowie der Zaun mit Mauersockel.

Um die artenschutzrechtliche Einschätzung zu Brutvögeln im Untersuchungsgebiet zu untermauern, wurde zusätzlich das Vorkommen von Vogelarten insbesondere aus der Gilde der Frei- und Nischenbrüter berücksichtigt. Es wurde auf Brutaktivitäten im Bereich des Gartens, des Brombeerbewuchses, der Gebäudefassaden mit dem Efeuwuchs und der Einzelbäume geachtet.

Tab. 1: Begehungstermine und Untersuchungsbedingungen bei der Erfassung von Reptilien

	Begehung (Nr.)	Datum	Uhrzeit	Niederschlag	Sonstiges
Begehungen	1	14.04.2022	11:45 - 12:15	trocken	20 °C, leicht bewölkt
	2	13.05.2022	13:40 - 14:40	trocken	21 °C, teils bewölkt, teils sonnig
	3	19.07.2022	10:15 - 10:45	trocken	27 °C, klar
	4	10.08.2022	07:30 - 08:15	trocken	18-20 °C, sonnig

3.2 Ergebnisse

3.2.1 Reptilien

Bei den Begehungen wurden keine streng geschützten Reptilienarten wie die Zauneidechse im Plangebiet beobachtet. Dies bezieht sich sowohl auf die Flächen innerhalb des Plangebiets als auch auf randliche Strukturen wie die Mauern. Während der Kartierungen wurde festgestellt, dass Veränderungen an der Gartenfläche seit der Übersichtsbegehung vorgenommen wurden. Im Bereich nördlich des Schotterparkplatzes wurde Erde aufgeschüttet und eingeebnet (Abb. 2). Zudem wurde entlang einer Hecke ein Haufen aus altem Holz aufgeschichtet (Abb. 3). Durch die Erdaufschüttung sind Offenbodenbereiche entstanden, die sich potenziell als Sonnenplätze und zur Eiablage für Zauneidechsen eignen. Der Holzhaufen bietet potenzielle Sonn- und Versteckplätze für Zauneidechsen. Entlang der nördlichen Grenze des Plangebiets wurde der Gehweg während des Zeitraums der Untersuchungen erneuert. Hierdurch ist frischer Asphalt in die Fugen der angrenzenden Mauer geraten (Abb. 4). Dies schränkt die Funktion der Mauer als potenzieller Versteckplatz für Zauneidechsen ein.



Abb. 2: Neue Erdaufschüttung auf Flst. 545 und 545/1



Abb. 3: Neuer Holzhaufen auf Flst. 545/1



Abb. 4: Neuer Asphalt auf dem Gehweg nördlich Flst. 545/1 und Verfüllung der Mauerfugen mit Asphalt

3.2.2 Vögel

Im Rahmen der Zauneidechsenkartierungen wurde auch auf das Vorkommen von Vögeln geachtet. Das Plangebiet bietet potenzielle Habitatstrukturen für Frei-, Boden- und Nischenbrüter und eignet sich vor allem für synanthrope Arten der Siedlungsräume wie Amsel, Haussperling, Rotkehlchen oder Gartenrotschwanz. Brutmöglichkeiten befinden sich im Garten mit Brombeerwuchs und an den efeubewachsenen Fassaden des Garagengebäudes sowie in den Baumbeständen im Plangebiet. Es wurden allerdings keine Hinweise auf aktive Bruten wie Nester oder Vogelkot gefunden. Auch die Schwalbennisthilfen an dem Garagengebäude wurden nicht genutzt. Das Plangebiet wurde durch diverse Vogelarten als Nahrungshabitat genutzt.

3.3 Bewertung

3.3.1 Reptilien

Da trotz intensiver Suche bei geeigneter Witterung keine Reptilien innerhalb des Plangebiets gefunden wurden, kann ein bestandsbildendes Vorkommen streng und besonders geschützter Arten mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Zauneidechsen bevorzugen besonnte Böschungen mit Hangneigung und einem Mosaik aus trockenwarmen, gut besonnten, strukturreichen Habitatelementen mit ausgeprägter Vegetationsschicht und sich schnell erwärmenden Substraten im engen räumlichen Zusammenhang. Daraus ergibt sich eine eher geringe Eignung des Plangebiets für die Art. Potenziell geeignete Habitate innerhalb des Plangebiets sind zu kleinräumig und in den Bereichen mit Brombeerbewuchs und hohem Gräseranteil ist die Fläche zu dicht bewachsen. Außerdem besteht durch die Nutzung der Hoffläche als Parkplatz eine regelmäßige Störung. Durch die Erdaufschüttung und den Holzhaufen entstanden zwar zusätzlich potenziell geeignete Strukturen, allerdings scheinen diese noch zu frisch, um Zauneidechsen als Lebensraum dienen zu können. Da auch in den benachbarten Hausgärten keine Reptilien vorgefunden wurden, ist eine Besiedelung des Plangebiets durch Reptilien aus der näheren Umgebung ausgeschlossen.

Ein Vorkommen von Zauneidechsen und anderen streng bzw. besonders geschützten Reptilienarten im Plangebiet kann ausgeschlossen werden. Für die Artengruppe Reptilien werden

im Zusammenhang mit der Planung daher keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst und Schutzmaßnahmen für die Artengruppe sind nicht erforderlich.

3.3.2 Vögel

Es wurden keine Brutaktivitäten der Artengruppe Vögel im Plangebiet festgestellt. Aufgrund der Lage des Grundstücks war im Vorfeld auch lediglich mit synanthropen Arten der Siedlungsräume zu rechnen, welche störungsunempfindlich und an anthropogene Einflüsse gewöhnt sind. Baumhöhlen oder Vogelnester sind im Plangebiet nicht vorhanden und die Schwalbennisthilfen blieben ungenutzt. Da die Schwalbennisthilfen bereits erhebliche Schäden aufwiesen und sich keine Kotspuren daran fanden, waren Brutaktivitäten in diesem Bereich auch generell sehr unwahrscheinlich. Aufgrund eines nahegelegenen Hofes mit Tierhaltung hielten sich viele Haussperlinge in den randlichen Gehölzstrukturen des Plangebiets auf, allerdings beschränkten sich Bruten der Art auf das nahe Umfeld und die Hofstelle im Osten. Die verwilderte Gartenfläche innerhalb des Plangebiets wurde von Brutvögeln von umliegenden Flächen als Nahrungshabitat genutzt. Das Plangebiet liegt innerhalb einer Wohnsiedlung mit strukturreichen Gärten und Gehölzen, die sich gut als Lebensraum für synanthrope Arten eignen. Am Siedlungsrand in der Nähe befinden sich außerdem Streuobstwiesen und landwirtschaftliche Flächen. Dem Plangebiet kann daher eine untergeordnete Bedeutung als Nahrungshabitat zugewiesen werden.

Unter Berücksichtigung von geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe Vögel durch die Umsetzung des Vorhabens zu erwarten. Erforderliche Maßnahmen wurden in Kapitel 3.3 der Artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung vom 21.02.2022 dargestellt. Aufgrund der fehlenden Brutaktivität innerhalb des Plangebiets ist diesen Maßnahmen nichts hinzuzufügen.

4 Zusammenfassung und Fazit

Die Rosenpark Quartier GmbH plant die Errichtung von vier Wohngebäuden auf dem ca. 2.450 m² großen Areal mit den Flst.-Nr. 545 und 545/1 der Gemarkung Aichschieß. Auf dem Gelände befinden sich ein Garagengebäude und ein Mehrfamilienhaus mit Gaststätte im Süden sowie eine geschotterte Hoffläche und verwilderte Gartenfläche im Norden. Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange wurde am 20.12.2021 eine ökologische Übersichtsbegehung des Gebiets durchgeführt, die am 19.01.2022 um eine Innenbegehung der Bestandsgebäude ergänzt wurde. Die Begehungen fanden statt, um eine Einschätzung von Habitatpotenzialen und möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten mit dem BNatSchG durch das geplante Vorhaben zu erhalten. Bei den Begehungen wurden geringe Habitatpotenziale für störungsunempfindliche Vogelarten der Siedlungsräume und gebäudebewohnende Fledermausarten festgestellt, wobei eine Nutzung des Plangebiets als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte durch die beiden Artengruppen aufgrund fehlender Hinweise (Nestmaterial, Kotspuren etc.) bei guter Einsehbarkeit der relevanten Habitatstrukturen als unwahrscheinlich einzuordnen war. Dagegen ließ sich in den verwilderten Gartenflächen ein planungsrelevantes Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse nicht ausschließen. Daher erfolgten weitere

Untersuchungen zu der Art im Zeitraum zwischen April und August in Form von vier Kartierungsterminen. Neben Reptilien wurde auch auf Brutvögel im Plangebiet geachtet.

Bei den Kartierungen wurden keine Zauneidechsen oder andere streng bzw. besonders geschützte Arten im Plangebiet beobachtet. Anhand der Untersuchungsergebnisse kann ein bestandsbildendes Vorkommen der Art innerhalb des Plangebiets mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Fläche ist in weiten Teilen zu dicht mit Brombeere bewachsen und potenziell geeignete Bereiche sind zu kleinflächig. Von einer Einwanderung von Reptilien aus der nahen Umgebung ist nicht auszugehen, da auch in den anschließenden Hausgärten keine Vorkommen festgestellt wurden. **Für die Artengruppe Reptilien werden im Zusammenhang mit der Planung keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst. Da innerhalb des Plangebiets kein Vorkommen der Zauneidechse oder anderer Arten festgestellt wurde, sind keine zusätzlichen Schutzmaßnahmen zu jenen, die in Kap. 3.3 der Artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung³ genannt wurden, erforderlich.**

Es wurde keine Brutaktivität der Artengruppe Vögel im Plangebiet festgestellt. Im nahen Umfeld kamen u. a. die Brutvogelarten Haussperling, Hausrotschwanz, Mehlschwalbe sowie Blau- und Kohlmeise vor. Das Plangebiet stellt für diese synanthropen Arten ein Nahrungshabitat dar, das wegen den umliegenden Gärten und Gehölzen der Siedlungsfläche sowie den nahegelegenen Streuobstwiesen keine essenzielle Bedeutung für diese Arten aufweist. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population kann ausgeschlossen werden. **Unter Berücksichtigung von geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind keine Verbotsstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe Vögel durch die Umsetzung des Vorhabens zu erwarten. Erforderliche Schutzmaßnahmen werden in Kap. 3.3 der Artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung³ dargestellt.**

³ roosplan (2022): Aichwald-Aichschieß, Bauvorhaben „Alte Dorfstraße 1“ - Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung; Stand: 21.02.2022. S. 11-13.